

<p>Titel der Drucksache:</p> <p>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 2922/25 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)</p>	<p>Drucksache 0407/26</p> <p>Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.: 2922/25</p> <p>Stadtrat öffentlich</p>
---	--

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	25.02.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	02.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) – wird folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt für
1. Ersthunde, die von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt,
 2. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt gewährt,
 3. Hunde mit einem Alter von 12 Monaten und darüber, die zusammen mit dem Hundehalter oder einem im selben Haushalt gemeldeten volljährigen Familienmitglied theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder

Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welcher von speziell dazu geschulten Hundetrainern, Hundeschulen **oder Welpenschulen** abgenommen wurde. Als qualifiziert gelten Hundetrainer **und weitere** mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz sowie anerkannte Sachverständige gemäß § 1 der Thüringer Wesenstestverordnung. **Ebenfalls zur Prüfung befugt sind Hundesportvereine, die im Deutschen Hundesportverband oder Deutschen Gebrauchshundesportverband organisiert sowie Vereine, die zur Begleithundeprüfung des VDH berechtigt sind.** Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat gewährt. Die Steuerermäßigung ist an die Haltung desjenigen Hundes gebunden, mit dem die Prüfung absolviert wurde. **Die Prüfungskriterien ergeben sich aus der Anlage 3 bzw. entsprechenden FAQs als Anlage der Satzung.**

02

Die Stadtverwaltung weist in geeigneter Form, digital auf der Webseite sowie bei der Anmeldung eines Hundes auch in analoger Form auf die Möglichkeit des sog. Hundeführerscheins hin. Zu prüfen ist, ob eine Liste an Hundetrainern oder Weiteren, die einen Hundeführerschein abnehmen, auf der Webseite der Stadt veröffentlicht werden kann, soweit eine turnusmäßige Aktualisierung sichergestellt werden kann.

Begründung:

Zu lfd. Nr. 1:

In der Aufzählung der Abnahmeberechtigten in § 8 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 HStSEF werden die Welpenschulen ergänzt. Schon aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich, dass diese den Hundeschulen gleichgestellt sein dürften, soweit sie im Sinne der Gewerbsmäßigkeit, den nachfolgenden Maßstab des § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG erfüllen. Entsprechend angepasst wird der Satz 2 zur Normklarheit, dass sich der Maßstab selbstverständlich auf alle Abnahmeberechtigten aus Satz 1 erstrecken soll. Die Hundesportvereine können mangels Gewerbsmäßigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG keine solche Genehmigung beantragen. Daher sind die Verbandsberechtigungen hier als Ausnahmefall des Maßstabs aus Satz 2 gleichzustellen und die entsprechenden Ausbildungen und Qualifikationen hier anzuwenden.

Weiter werden ausweislich der Drucksache die Prüfungskriterien als Anlage 3 oder als FAQs bereitgestellt. Das ist nachvollziehbar, um die Satzung nicht weiter aufzublähen. Jedoch fehlte bisher in dem Satzungstext ein entsprechender Verweis auf diese Anlage, die in die Satzung einbezogen sein muss, um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden. Daher ist entsprechend auch die Anlage 3 mit zu beschließen.


Zu lfd. Nr. 2:

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Satzung ist auch der „Hundeführerschein“. Um den angestrebten Lenkungszweck zu erreichen, muss auch entsprechend auf die Möglichkeit verwiesen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Hundehalter durch die Presse, Webseite und das Amtsblatt informiert werden. Entsprechend des Lenkungszweckes wäre es beispielsweise sachdienlich, bei Neuanmeldung eines Hundes ein entsprechendes Beiblatt beizulegen oder auch nur einen QR-Code dem Bescheid oder Anschreiben einzufügen, welcher auf die Webseite für nähere Informationen zu dem Hundeführerschein und entsprechenden Steuerermäßigungen verweist. Neben einer Information auf der Webseite wäre es praktisch, wenn die entsprechenden Hundetrainer und weitere, soweit sie das wollen, sich auf eine online bereitgestellte Liste setzen lassen können, damit interessierte Hundehalter sich informieren

können, wer aktuell diese Prüfung auch abnimmt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 3 Entwurf FAQ Prüfungskriterien Hundeführerschein nach §8 Abs.1 Nr.3 HstEF DS 2922/25

19.02.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift